

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Heinsberg (Rhld.)

I.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um eine städtebauliche Ordnung der Bebauung und eine wirtschaftliche Erschließung zu sichern.

II.

Der Bebauungsplan Nr. 2 setzt nach §§ 9 und 30 des BBauG in Schrift, grafischer und farblicher Kennzeichnung u.a. fest:

- 1.) Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung,
- 2.) die überbaubaren Grundstücksflächen,
- 3.) die örtlichen Verkehrsflächen.

III.

Es werden drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes hergestellt und wie folgt verteilt:

Ausfertigung 1: Stadt Heinsberg (Rhld.)

Ausfertigung 2: Oberkreisdirektor in Geilenkirchen

Ausfertigung 3: Regierungspräsident in Aachen

Bei etwaigen Abweichungen der Festlegungen sind die Angaben der Ausfertigung 1 maßgebend.

IV.

Die im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmen zur Erschließung des Baugebietes sollen im Rechnungsjahr 1970 durchgeführt werden.

Die Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme entstehen, sind überschläglich ermittelt worden.

Sie betragen:

a) für den Straßenbau	90.000,-- DM
b) für die Regenwasserkanalisation	20.000,-- DM
c) für die Schmutzwasserkanalisation	40.000,-- DM
d) für Planung und Vermessung	2.000,-- DM
e) für Unvorhergesehenes	5.000,-- DM
	<hr/>
	157.000,-- DM
	=====

V.

Für die Ermittlung und Erhebung der Erschließungslasten gilt Teil VI des BBauG und die Satzung der Stadt Heinsberg (Rhld.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.12.1966.

VI.

Versorgungsträger im Planungsgebiet sind für die

Wasserversorgung: Wasserwerk der Stadt Heinsberg (Rhld.)
Stromversorgung: Kreiswerke -Überlandzentrale- GmbH.,
Geilenkirchen

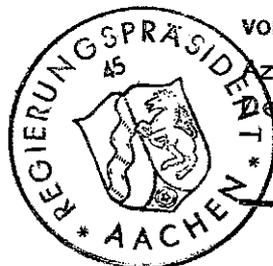
Heinsberg (Rhld.), den 24.10.1969

Der Stadtdirektor



(N o u v e r t n é)

gehört zur Genehmigung
vom -9. Dez. 1970



34.3.1 - 422-360/69
Der Regierungspräsident
im Auftrag

